

# Imkergemeinschaft Lehrbienenstand Meersburg – Baitenhausen e.V.

## **Satzung**

Der Lehrbienenstand in Meersburg- Baitenhausen, errichtet im Jahr 1990, ist Nachfolger des vormals in Leutkirch, Gemeinde Salem, von den Bezirksimkervereinen Markdorf, Pfullendorf, Überlingen, Oberlinzgau und Salemental errichteten Lehrbienenstandes.

Die Vertreter der unterzeichnenden gemeinnützigen Imkervereine (e. V.), derzeit Bezirksverein für Bienenzucht Markdorf e.V., und Bezirks-Bienenzuchtverein Überlingen e.V., beschließen zum Zweck des Betriebs und der Unterhaltung des in Meersburg-Baitenhausen bestehenden Lehrbienenstandes folgende Satzung:

Im folgenden Text wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie gilt ohne Einschränkung auch für weiblich oder divers und bedeutet keine Wertung.

# Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform des Vereins.....	3
§ 2	Geschäftsjahr .....	3
§ 3	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4	Mitgliedschaft .....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6	Ausschluss.....	6
§ 7	Finanzierung.....	6
§ 9	Organe des Vereins .....	7
§ 10	Der Vorstand .....	8
§ 11	Der erweiterte Vorstand .....	9
§ 12	Zuständigkeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands.....	9
§ 13	Kassierer und Kassenprüfung .....	9
§ 14	Schriftführer .....	9
§ 15	Die Mitgliederversammlung .....	10
§ 16	Beschlussfassung.....	11
§ 17	Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane .....	11
§ 18	Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	11
§ 19	Auflösung.....	12
§ 20	Datenschutz .....	12

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der 2022 gegründete Verein führt den Namen „Imkergemeinschaft Lehrbienenstand Meersburg – Baitenhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 88709 Meersburg. Die Kurzbezeichnung lautet: Lehrbienenstand Baitenhausen im folgenden Text kurz LBS genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere der Imkerei, der Bienenzucht und des allgemeinen Insektenschutzes sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg sowie der allgemeinen Volksbildung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung und Betrieb einer Schulungsanlage für Imkerei bzw. eines Lehrbienenstandes;
- Vermittlung und Bewahrung der traditionellen Aufgaben der Imkerei, bspw. durch Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen;
- Regelmäßige Schulungen für Imker;
- Erfahrungsaustausch und Pflege von „Imkerfreundschaften“;
- Erhalt und Pflege des Lehrbienenstandes;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Ferienspiele für Kinder;
- Praktischer Anschauungsunterricht für Schulklassen;
- Fachvorträge;
- Durchführung eines Tags der offenen Tür;
- Zusammenarbeit mit den Obstbauern der Region;
- Pflege von Bienenweiden;
- Aussäen von Blütenpflanzen für Wildbienen und Insekten;
- Errichtung und Betrieb eines Wildbienenhotels.

## 2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Vergütungen

- 3.1 Die Ämter des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden ehrenamtlich ausgeübt.
  - 3.2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass Vereinsämter bei Bedarf im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26 EstG festgelegten Höhe (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden können.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### 4.1 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften) und Ehrenmitgliedern.
- 4.1.2 Passive Mitglieder sind Mitglieder die die Interessen des Vereins durch Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen und/oder Spenden fördern. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.1.3. Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4.1.4. Ehemalige Vereinsvorsitzende des LBS, die sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Damit verbunden ist eine Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand.

#### 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1. Jede natürliche Person, die ihrerseits Mitglied in einem der Trägervereine ist, kann ordentliches Mitglied werden.

4.2.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Textform an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen.

4.2.3. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft im LBS und in einem Trägerverein gemäß § 8 voraus.

#### 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Beendigung des Vorstandsamts bzw. der Beiratsfunktion im LBS.
- durch Beendigung der Mitgliedschaft in einem der Trägervereine oder durch persönliche Austrittserklärung aus dem LBS
- durch Austritt eines Trägervereins aus der Imkergemeinschaft
- durch Ausschluss.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen außer den Vorstandssitzungen des LBS zu. Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.
2. Den Mitgliedern der Trägervereine steht das Recht zu an Veranstaltungen des LBS teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des LBS sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken. Hierzu gehören auch aktive Hilfeleistungen am LBS.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein Mitglied kann darüber hinaus aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es sich eines grob satzungswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat;
  - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
  - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
3. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

## **§ 7 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich durch Zuschüsse öffentlicher und privater Einrichtungen sowie durch Mitgliedsbeiträge (näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung), Spenden und Kursgebühren.
2. Von den Trägervereinen können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Trägerverein.

## **§ 8 Trägervereine**

1. Die Imkergemeinschaft des LBS wird durch die Trägervereine gebildet.
2. Ein Trägerverein muss ein eingetragener, gemeinnütziger Imkerverein (e.V.) sein.
3. Weitere Imkervereine können der Imkergemeinschaft beitreten und werden hierdurch zum Trägerverein mit allen Rechten und Pflichten. Sie müssen der bestehenden Satzung und Geschäftsordnung vorbehaltlos zustimmen. Dies muss in einem formlosen Beitrittsantrag schriftlich festgehalten werden. Einem Beitritt muss die Mitgliederversammlung des LBS mit 2/3-Mehrheit zustimmen.
4. Die Trägervereine verpflichten sich die Belange des LBS durch aktive Mitwirkung ihrer Mitglieder zu unterstützen.

Bei finanziellen Notlagen kann der Verein von den Trägervereinen eine einmalige Finanzhilfe verlangen. Die Höhe ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen. Der genehmigte Betrag soll möglichst zu gleichen Teilen auf die Trägervereine aufgeteilt werden. Der in Anspruch genommene Betrag soll - sobald dies wieder möglich ist - zurückgezahlt werden.

5. Trägervereine können durch schriftliche Mitteilung ihres Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende den Austritt aus der Imkergemeinschaft erklären.
6. Trägervereine haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Tritt auch der letzte verbliebene Trägerverein aus der Imkergemeinschaft aus, so wird der LBS entweder liquidiert oder als eigenständiger Verein weitergeführt. In diesem Fall müssen Satzung und Geschäftsordnung angepasst werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu 4 Beiräten.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder in einem der Trägervereine sein.
3. Alle Ämter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiräte werden von den Trägervereinen sowie vom LBS-Vorstand zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des LBS gewählt.
4. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer; alle sind einzeln vertretungsbe-rechtigt.
6. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende bzw. der Kassierer nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berech-tigt.
7. Der 1. und 2. Vorsitzende sollen aus verschiedenen Trägervereinen kommen. Treten weitere Trägervereine bei, so sollen sie durch einen Beirat im Vorstand vertreten sein.
8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zu-ständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung wesentlich ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis ge-geben werden.
9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen. Inhalt, Abschluss und Beendigung seines Dienstvertrages werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 10 und – soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören – den Leitern der Arbeitskreise.
2. Arbeitskreise werden vom Vorstand festgelegt und einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.

## **§ 13 Kassierer und Kassenprüfung**

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, die Konten und die Vermögensobliegenheiten. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand kann einen Stellvertreter benennen.
2. Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich des Jahresabschlusses, sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, aber Mitglieder der Trägervereine sein müssen. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre, jeweils um ein Jahr versetzt, durch die Mitgliederversammlung. Die Prüfung erfolgt vor der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Schriftführer**

Der Schriftführer protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Nach Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden verschickt er Mitteilungen an den Vorstand und die Mitglieder und erledigt anfallende Korrespondenz.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - wenn mindestens 3 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
  - jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Der Versand der Einladung per E-Mail ist möglich.
4. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (entspricht der Tagesordnung) bezeichnen.
5. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Satzungsänderungen können nicht Bestandteil von Ergänzungsanträgen sein, sondern müssen immer gem. § 15 Ziff. 3 mit einer Frist von zwei Wochen angekündigt werden.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederversammlungen können entweder real oder virtuell erfolgen. Das Einladungsorgan entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Versammlungen können in einem Chatroom oder in Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen werden kann.
8. Eine schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Mitglieder mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmen. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

## **§ 16 Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die Wahlen zum Vorstand werden als Gesamtwahl durchgeführt. Jedes Mitglied hat pro zur Wahl stehenden Vorstandsposten eine Stimme. Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Stimmenkumulierung (Vergabe mehrerer Stimmen an einen einzigen Kandidaten bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Bewerber) ist unzulässig.

3. Für Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Für eine Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. In diesem Fall sind Neuwahlen für die betroffenen Ämter in derselben Mitgliederversammlung durchzuführen.

4. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich höchstpersönlich. Eine Vertretung durch Vereinsmitglieder ist zulässig. Ein Vertreter darf maximal zwei Vereinsmitglieder vertreten. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte sich zu Beginn der Versammlung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.

## **§ 17 Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung des Lehrbienenstandes, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von sonstigen Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Badischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Bestimmungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Vertraulichkeit von persönlichen Mitgliederdaten oder Kenntnisse über Mitgliederangelegenheiten und Familiensituationen, die es im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein oder die Trägervereine erlangt hat. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand. Gesonderte Datenschutzhinweise des Vereins gemäß EU-DSVGO finden sich auf der auf der Homepage des LBS. Das Abstimmungsverhalten einzelner Personen bei Wahlen ist vertraulich.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

4. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten.
5. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
7. Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.
8. Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.